

**Berufsprüfung für Verkaufsfachleute mit eidg. Fachausweis
Examen professionnel pour spécialiste de vente avec brevet fédéral
Esame per l'attestato professionale federale di specialisti di vendita**

Prüfung 2010

Rechtskunde

Prüfungszeit: 90 Minuten

Aufgabe	Punkte
1	27
2	29
3	24
4	6
5	<u>14</u>
Total	100

Dieser Fall umfasst 11 Seiten inkl. Deckblatt. Bitte kontrollieren Sie, ob Sie den Fall vollständig erhalten haben.

Anmerkungen

Gestützt auf Ziff. 5.1.6 Wegleitung zur Prüfungsordnung sind folgende Gesetze für die Prüfung zugelassen.

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (**ZGB**, SR 210)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Obligationenrecht, **OR**; SR 220)
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (**SchKG**; SR 281.1)
- Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (**UWG**; SR 241)
- Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (Kartellgesetz, **KG**; SR 251)
- Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 (Preisbekanntgabeverordnung, **PBV**; SR 924.211)
- Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (**DSG**; SR 235.1)
- Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (**KKG**; SR 221.214.1)
- Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht vom 18. Juni 1993 (Produkthaftpflichtgesetz, **PrHG**; SR 221.112.944)

Verwenden Sie für die Lösung der Aufgaben die folgenden Aufgaben-/Lösungsblätter von Seite 3 – 11.

1. Aufgabe

27 Punkte

Aufgabe 1.1.

6

Eine Verkaufsabteilung erhält am 10. Oktober per Telefax eine Offerte für 200 Taschenrechner, CHF 25.00 pro Stück, Offerte gültig bis 20. Oktober.

a) Ist eine Offerte per Telefax überhaupt verbindlich?

b) Ist meine Bestellung rechtzeitig erfolgt, wenn ich sie am 20. Oktober der Post (Poststempel) übergebe?

Aufgabe 1.2.

5

Die Carweb AG organisiert eine Werbefahrt (Carreise mit Werbeveranstaltung). Sind bei den Vertragsschlüssen, welche auf diesen Werbefahrten getätigt werden, besondere gesetzliche Bestimmungen zu beachten? Welche?

Aufgabe 1.3.

6

Z generiert zwecks Downloads von Musik auf einem Internetportal einen Account. Völlig überraschend erhält sie kurze Zeit später per E-Mail bestätigt, ein kostenpflichtiges Abonnement über 24 Monate à CHF 120.00 abgeschlossen zu haben. Muss Z die Rechnung bezahlen? Formulieren Sie eine kurze Begründung.

Aufgabe 1.4.

4

Verkaufsleiter A der Sorgen AG schlägt vor, in Zukunft die Produkte mit einer schriftlichen Garantie von sechs Monaten zu verkaufen, statt wie bisher ohne jede Abmachung. Was halten Sie von diesem Vorschlag?

Aufgabe 1.5.

6

Beantworten Sie folgende drei Fragen mit einem **Stichwort** oder einem **Gesetzesartikel**. Es wird dabei nur der jeweils erste Begriff bewertet, unabhängig davon, was anschliessend als Kommentar oder Begründung steht.

Ein Malergeselle leerte am 10. August 2009 beim Streichen einer Zimmerwand den Farbeimer auf dem wertvollen Teppich der Kundin aus. Er hatte keine entsprechenden Vorsichtsmassnahmen getroffen. Weil es über die Tragung des Schadens zu keiner Einigung kam, verurteilte das zuständige Gericht am 5. April 2010 den Arbeitgeber des Malergesellen zum Ersatz des Schadens.

a) Wie nennt man die haftungsrechtliche Grundlage, auf die sich der urteilende Richter gestützt hat.

b) Die Kundin hat nun eine durch Gerichtsurteil festgelegte Forderung gegen den Arbeitgeber des Malergesellen. Wann verjährt diese gerichtlich festgelegte Forderung der Kundin?

c) Wie kann die Kundin diese Verjährung „verlängern“?

2. Aufgabe

29 Punkte

Aufgabe 2.1.

16

Kreuzen Sie bei den folgenden Aussagen über die Aktiengesellschaft an, ob diese richtig oder falsch sind (keine Begründung und keine Gesetzesartikel angeben, je 2 Punkte).

Richtig	Falsch	
---------	--------	--

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Der kleinste Nennwert einer Aktie lautet auf CHF 10.00 |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Höhe des Aktienkapitals muss in den Statuten festgehalten werden. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Eintragung der AG im Handelsregister ist fakultativ. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Der Aktionär kann durch Statuten verpflichtet werden, mehr zu leisten, als für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrag (Nachschussverpflichtung). |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Grundsätzlich ist es möglich, Akten in ihrer Übertragbarkeit zu beschränken. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist der Verwaltungsrat. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Einsetzung einer Revisionsstelle ist fakultativ. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Bei der Wahl der Firma (Name) muss der Zusatz „AG“ zwingend angegeben werden. |

Aufgabe 2.2.

5

Nennen Sie **fünf** gesetzliche Mitgliedschaftsrechte des Aktionärs.

Aufgabe 2.3.

8

Die Bauunternehmung Backstein GmbH und das Malerunternehmen Pinsel AG gründen eine Einfache Gesellschaft zwecks Erstellung eines Gewerbegebäudes auf einem eigens dazu erworbenen Grundstück. Beide wollen anschliessend das Gebäude in Stockwerkeigentum umwandeln, ihre Betriebe je im Erdgeschoss unterbringen und die Obergeschosse an andere Gewerbetreibende verkaufen.

Kreuzen Sie bei den folgenden Aussagen an, ob diese richtig oder falsch sind (keine Begründung und keine Gesetzesartikel angeben).

Richtig Falsch

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Juristische Personen können nicht Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft sein. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Grundsätzlich steht sowohl der Pinsel AG als auch der Backstein GmbH die Geschäftsführung in der einfachen Gesellschaft zu. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die beiden Unternehmen können mit einem dritten Partner durch Sacheinlage eine Immobilien-AG gründen. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die einfache Gesellschaft kann nach der Aufteilung zu Stockwerkeigentum aufgelöst werden. |

Aufgabe 3

24 Punkte

Emma Meier beginnt im Herbst ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern. Um inskünftig ihr Studium finanzieren zu können, arbeitet sie seit April 2010 für die Unternehmung Glashaus AG als Aushilfskraft (kaufmännischer Bereich). Vereinbart wurde ein befristetes Arbeitsverhältnis 1.4.2010 bis 30.9.2010, der Stundenlohn wurde auf CHF 25.00 festgesetzt. Ansonsten sollte das Obligationenrecht gelten.

Emma Meier hat bis heute keinen Lohn erhalten. Auf Nachfrage hin erklärt ihr der Arbeitgeber, der Lohn werde am Ende der Vertragsdauer ausbezahlt. Emma Meier erklärt, sie sei damit nicht einverstanden.

Aufgabe 3.1

3

Muss Emma Meier auf die Lohnauszahlung bis Vertragsende warten?
Formulieren Sie eine kurze Begründung.

Aufgabe 3.2

4

Wo müsste Emma Meier ihren Anspruch auf den bereits „erarbeiteten“ Lohn geltend machen und was ist an diesem Verfahren speziell?

Aufgabe 3.3

3

Kann die Glashaus AG das Arbeitsverhältnis mit Emma Meier vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer auflösen. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Formulieren Sie eine kurze Begründung.

Aufgabe 3.4

6

Als Emma Meier auch am 15.10.2010 die Arbeitsstelle weiterhin regulär antritt, teilt ihr die Glashaus AG mit, per sofort auf Ihre Arbeitskraft verzichten zu wollen, und zwar gestützt auf den befristeten Arbeitsvertrag. Wie ist die Rechtslage? Stichworte genügen.

Aufgabe 3.5

5

Im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses musste Emma Meier auf Anordnung Ihrer Arbeitgeberin vereinzelt 47 Wochenstunden arbeiten, obwohl ihr Arbeitsvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden vorsieht. Kann Emma Meier verlangen, dass Sie die Mehrarbeit vollumfänglich ausbezahlt erhält? Wie ist die Rechtslage? Stichworte genügen.

Aufgabe 3.6

3

Anlässlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlangt Emma Meier ein (volles, qualifiziertes) Arbeitszeugnis. Nennen Sie drei wesentliche Stichworte / Grundsätze, welche die Glashaus AG zu beachten hat. Stichworte genügen.

Aufgabe 4

6 Punkte

Felix kaufte im Hinblick auf den Skiurlaub in St. Moritz ein Paar neue Ski einer ausländischen Skimarke. Am ersten Tag stürzte er aufgrund eines Skibruchs derart, dass er sich den Oberschenkel brach. Der Skibruch erfolgt aufgrund eines von der Produzentin anerkannten Materialfehlers. Felix ist selbständig erwerbend; er litt einen Arbeitsunfall.

Aufgabe 4.1

2

Bei welcher Unternehmung hat er seine Ansprüche geltend zu machen?
Stichworte genügen.

Aufgabe 4.2

2

Welche Verjährungsfristen hat Felix zu beachten? Stichworte genügen.

Aufgabe 4.3

2

Kann sich die Herstellerin/Verkäuferin erfolgreich auf eine im Kaufvertrag formulierte Klausel berufen, wonach die Haftpflicht auf CHF 2'000 beschränkt sei. Stichworte genügen.

Aufgabe 5

14 Punkte

Die Einzelunternehmung Müller ist als Produktions- und Dienstleistungsbetrieb im Handelsregister eingetragen. Der Mitarbeiter Weber hat von Müller seit zwei Monaten den Lohn nicht erhalten und betreibt diesen daher. Müller erhebt Rechtsvor-schlag, wobei dann Weber im Rechtsöffnungsverfahren die Rechtsöffnung erteilt er-hält.

Aufgabe 5.1

4

Auf welchen Rechtsöffnungstitel stützt sich die Rechtsöffnung und welcher Art ist die Rechtsöffnung daher? Stichworte genügen.

Aufgabe 5.2

3

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat Müller, sich gegen die erteilte Rechnungsöffnung zu wehren? Stichworte genügen.

Aufgabe 5.3

4

Vorausgesetzt, Müller unternimmt gegen die Rechtsöffnung nichts. Was muss Weber nun tun und was wird die zuständige Betreibungs-behörde darauf unternehmen? Stichworte genügen.

Aufgabe 5.4

3

Weber hat rechtzeitig gehandelt, jedoch bleibt die Betreibungsbehörde auf wiederholtes Ansuchen untätig. Was kann Weber tun? Stichworte genügen.
